

Satzung zur Änderung der Satzung
für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-1) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 28.09.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören an:

a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter

b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften

c) je ein Vertreter der in Bayreuth tätigen Einrichtungen für behinderte Menschen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, und zwar:

→ Arbeiterwohlfahrt

→ Bayerischem Roten Kreuz

→ Caritasverband

→ Der Paritätische

→ Diakonischem Werk

→ Verein Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e. V.

→ Kontakt - Vereinigung für psychosoziale Hilfen e. V.

→ VdK - Der Sozialverband, Kreisverband Bayreuth

d) Zwanzig Vertreter der in der Behindertenhilfe in Bayreuth tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften.

e) bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Einzelpersonen, wird auch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf Vorschlag der jeweiligen Wohlfahrtsverbände und Vereine,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Verwaltung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister